

**Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der das
Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines
Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird
(Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung)**

Auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 138/2011 iVm § 7 Abs.1 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, wird verordnet:

Entrichtung des Clearingentgelts

§ 1. Nach Maßgabe dieser Verordnung hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator das in § 3 festgelegte Clearingentgelt zu entrichten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bilanzgruppe“ eine Bilanzgruppe im Sinne des § 7 Abs 1 Z 4 GWG;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ einen Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 7 Abs 1 Z 5 GWG;
3. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Sinne des § 7 Abs 1 Z 6 GWG;
4. „Clearingentgelt“ das vom Bilanzgruppenverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 89 GWG an den Bilanzgruppenkoordinator zu leistende Entgelt;
5. „Gesamtenergieumsatz“ die Summe aus verkaufter Energie (Verkaufsfahrpläne), gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch (Verbrauchszählwerte) auf der Sollseite, die der Summe aus eingekaufter Energie (Einkaufsfahrpläne), Einspeisung (Einspeisezählwerte) und bezogener Ausgleichsenergie auf der Habenseite einer Bilanzgruppe entspricht;
6. „entgeltpflichtiger Verbrauchsumsatz“ die Summe der Verbrauchszählwerte auf der Sollseite einer Bilanzgruppe;

Entgelt

§ 3. Das Entgelt beträgt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz im Marktgebiet Ost € 0,0487 pro MWh und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg € 0,0672 pro MWh.

Befreiungen

§ 4. Die Umsätze der besonderen Netzbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch sind vom Clearingentgelt befreit.

Abrechnungszeitraum und Vorschreibung

§ 5. (1) Abrechnungszeitraum ist der Clearingzeitraum für das Erste Clearing des jeweiligen Bilanzgruppenkoordinators. Das Clearingentgelt ist vom Bilanzgruppenkoordinator zur Vorschreibung zu bringen und vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu entrichten.

(2) Sobald die endgültige Abrechnung durch den Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der tatsächlich gemessenen Einspeisung und des tatsächlich gemessenen Verbrauchs („Zweites Clearing“) erfolgt, ist das Clearingentgelt für den gesamten Zeitraum, auf den sich das Zweite Clearing erstreckt, neu zu berechnen. Etwaige Differenzbeträge gegenüber den bisher für diesen Zeitraum durch den Bilanzgruppenkoordinator eingehobenen Beträgen sind in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung gilt in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg für entgeltpflichtige Umsätze ab dem 1. Jänner 2013, 00:00 Uhr, und im Marktgebiet Ost ab dem 1. Jänner 2013, 06:00 Uhr.

(2) Die Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Dezember 2010, tritt zu den in Abs 1 genannten Zeitpunkten außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 7. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor den in § 6 Abs 1 genannten Zeitpunkten werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung), kundgemacht am 15. November 2002 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 20. Dezember 2010, mit der die Verordnung betreffend das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung) geändert wird, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Dezember 2010, herangezogen.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand



DI Walter Boltz



Mag. (FH) Martin Graf

Wien, 19. Dezember 2012

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control , mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung)

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung wird auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs.1 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 erlassen. Sie ersetzt die Vorgängerverordnung aus 2002, die zuletzt im Dezember 2010 novelliert worden ist.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2002 wiederholt geprüft und geändert worden. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der Verrechnungsstellen neuerlich überprüft und der Kostenpfad anhand eines neu etablierten Modells fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand im Tarifprüfungsverfahren 2012 war die Kostenbasis 2011, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte unter Zugrundelegung des im Jahr 2010 neu eingeführten Modells.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung des Clearingentgeltes unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde auf die durchschnittliche Mengenentwicklung der drei letztverfügbaren Jahreswerte zurückgegriffen.

Als zusätzliche Aufgaben haben ab dem Jahr 2013 insbesondere die neuen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 123 Abs 3 GWG 2011) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wechselpattform sowie die Realisierung des neuen Gasmarktmodells Einfluss auf die Kosten der Verrechnungsstellen. Durch vorbereitende Aktivitäten, wie z.B. die Implementierung der Wechselpattform, kommen entsprechende Kosteneffekte auch bereits im Jahr 2012 zum Tragen. Diese Veränderung der gesetzlichen Vorgaben bedingt eine Erhöhung des Clearingentgeltes für Verbrauchsmengen ab dem Jahr 2013. Die zentralen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der Wechselpattform sollten durch die abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Verteilnetzbetreibern, Lieferanten und der Verrechnungsstelle einer Synergiegewinnung und somit gleichzeitig einer Reduktion der

gesamten Systemkosten gegenüber stehen, da durch die Wechselpattform ein deutlich höher Grad an Automatisierung im Wechselprozess bei den einzelnen Marktteilnehmern erreicht wird (durch beispielsweise Kooperation und den Einsatz einer einheitlichen Technologie für die Kommunikation nach allgemeinem Standard).

Die Verrechnungsstelle A&B wird zukünftig nur noch für das Gas-Clearing in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg verantwortlich sein. Sie steht hierbei wie die Verrechnungsstelle AGCS in der Verantwortung, sich auf die neuen Aufgaben und Rahmenbedingungen gemäß dem geänderten rechtlichen Umfeld vorzubereiten. Folglich hat auch sie sich entsprechend aufzustellen, um die neuen Aufgaben, welche sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ergeben, ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können. Unabhängig von der Größe der jeweiligen Verrechnungsstelle fallen für bestimmte Themen dabei Mindestkosten je Verrechnungsstelle an. Da die Kosten, die aus den zusätzlichen Aufgaben resultieren, im Verhältnis zu der heutigen Kostenbasis der A&B sehr hoch sind, ist von der Vorgehensweise, ein einheitliches Clearingentgelt für das Marktgebiet Ost und die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festzulegen abzugehen. Für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ist eine deutliche Steigerung des Clearingentgeltes ab dem Jahr 2013 erforderlich, um auch zukünftig die durchschnittlich angemessenen Kosten in der A&B entsprechend abzudecken.

In Tirol und Vorarlberg tritt das neue Gasmarktmodell mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Dieser Tatsache wurde bei der Ermittlung angemessener Kosten Rechnung getragen. Eine Erhöhung des Clearingentgeltes für Verbrauchsumsätze erfolgt davon unabhängig bereits zum 1. Jänner 2013, da vorbereitende Aktivitäten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufgaben und daraus resultierende Kosten zum Teil bereits ab dem Jahr 2011 angefallen sind und im Zuge der Clearingentgelt-Ermittlung eine Normalisierung der Kosten über die Jahre 2013 und 2014 vorgenommen wurde.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2013 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die Tarifansätze der Vorgängerverordnung zur Anwendung kommen.

Durch die Änderungen der Marktregeln entfällt die Festlegung eines Clearingentgeltes für den Handelsumsatz im Marktgebiet Ost ersatzlos, da der Handel im Marktgebiet Ost ab 1. Jänner 2013 über den Central European Gas Hub (CEGH) als Betreiber des virtuellen Handelspunktes erfolgt. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tritt das Marktmodell neu erst mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Für den Übergangszeitraum bis zum 1. Oktober wären die

Umsätze aus der Handelsfee sehr gering, insbesondere in Relation zum damit verbundenen Aufwand. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher auf die Festsetzung einer Handelsfee für diese Übergangsperiode verzichtet. Die Verrechnung einer Handelsfee findet daher letztmalig im Clearingzeitraum Dezember 2012 statt (und ist beim Zweiten Clearing für diese Periode ebenfalls noch zu verrechnen).

Inkrafttreten:

In der Regelzone Ost wird mit Inkrafttreten des neuen Marktmodells am 1. Jänner 2013 auch der Gastag umgestellt. Im neuen Modell ist der Gastag von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Verrechnungsstelle AGCS hat daher die Clearingperiode Dezember 2012 um 6 Stunden bis zum 1. Jänner 2013 06:00 Uhr verlängert. Die Verordnung leistet dem Folge, indem im Marktgebiet Ost die neuen Tarife erst mit Beginn des Gastages gelten, damit die Dezemberperiode noch einheitlich mit den alten Tarifen abgerechnet werden kann.

In Tirol und Vorarlberg erfolgt die Umstellung auf den Gastag 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr erst am 1. Oktober 2013. Daher fängt der Clearingzeitraum Jänner 2013 im Westen bereits um 00:00 Uhr an.

Aus diesem Grund erfolgt das Inkrafttreten zeitlich versetzt, nämlich in Tirol und Vorarlberg bereits um 00:00 Uhr, und im Marktgebiet Ost um 06:00 Uhr.

Das Außerkrafttreten der alten Verordnung ist darauf abgestimmt.

